



Gemeinde Hohe Börde

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse sowie für die Ortsbürgermeister und Ortschaftsräte**

Aufgrund der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 01.07.2014 in Verbindung mit RdErl. des MI vom 16.06.2014 – 31.21-10041 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **01.07.2014** folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigungen für Ratsmitglieder**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeinderates erhalten einen monatlichen Pauschalbetrag von 130,00 €.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

### **§ 2 Entschädigungen für Ortsbürgermeister**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Ortsbürgermeister wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis	500 Einwohner	150,00 € mtl.
Ortschaften von 501 bis	1000 Einwohner	250,00 € mtl.
Ortschaften von 1001 bis	2000 Einwohner	350,00 € mtl.
Ortschaften über	2000 Einwohner	450,00 € mtl..

(3) Abweichend von den Regelungen der Absätze (1) und (2) wird dem bisherigen ehrenamtlichen Bürgermeister, der nach § 58 Abs. 1 b GO LSA übergeleitet und nunmehr Ortsbürgermeister ist, bis zum Ende seiner ursprünglichen Amtszeit die Höhe der Aufwandsentschädigung gewährt, die er als ehrenamtlicher Bürgermeister der aufgelösten Gemeinde erhalten hat. Endet die Amtszeit während der ersten Wahlperiode des Ortschaftsrates erhält er als zusätzliches Mitglied im Ortschaftsrat die Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 und 2 dieser Satzung, es sei denn er wird zum Ortsbürgermeister gewählt, dann erhält er die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung.

(4) Für die Ortsbürgermeister, die ihr Ehrenamt länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausüben, entfällt der Anspruch auf die Zahlung der Aufwandsentschädigung.

(5) Dem Ortsbürgermeister wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt, solange ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.

### **§ 3**

#### **Entschädigung für die Ortschaftsräte**

(1) Die Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Ortschaftsräte wird als monatlicher Pauschalbetrag gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. (1) beträgt unter Maßgabe der Einwohnerzahlen folgenden Rahmen:

Ortschaften bis	500 Einwohner	20,00 € mtl.
Ortschaften von 500 bis	1000 Einwohner	25,00 € mtl.
Ortschaften von 1001 bis	1500 Einwohner	30,00 € mtl.
Ortschaften von 1501 bis	2000 Einwohner	35,00 € mtl.
Ortschaften von 2001 bis	3000 Einwohner	45,00 € mtl.
Ortschaften von 3001 bis	4000 Einwohner	50,00 € mtl.
Ortschaften von 4001 bis	5000 Einwohner	55,00 € mtl.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, so wird die pauschale Aufwandsentschädigung für jeden Tag an dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel gekürzt.

Wird das Ehrenamt oder die sonstige ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf die Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

(4) Für die Protokollführung in den Ortschaftsratssitzungen durch ein Mitglied des jeweiligen Ortschaftsrates wird eine Pauschale i.H. von 50,00 € für jede Protokollführung gezahlt.

### **§ 4**

#### **Inhaber besonderer Funktionen**

(1) Der Vorsitzende des Gemeinderates erhält zusätzlich einen monatlichen Pauschalbetrag von 130,00 € für seine Tätigkeit.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse des Gemeinderates und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Entschädigung nach § 1 Abs. (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 65,00 €.

(3) Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden des Gemeinderates sowie der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als drei Monaten, erhalten die Stellvertreter ab diesem Zeitraum eine Aufwandsentschädigung in der Höhe, die der Vertretene erhält.

## **§ 5 Sachkundige Einwohner**

Sachkundige Einwohner, die zu Mitgliedern beratender Ausschüsse bestellt wurden, erhalten 14,00 € je Sitzung, an der sie teilgenommen haben.

## **§ 6 Verdienstaufschlag**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag erstattet.
- (2) Der Ersatz des Verdienstaufschlags wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit und Höhe des Durchschnittsverdienstes (ohne Überstunden und Zuschläge) erstattet. Erstattungen können nur auf schriftlichen Antrag erfolgen.
- (3) Selbständigen, Hausfrauen usw. kann auf Antrag ein Verdienstaufschlag im Hauptberuf erstattet werden. Hierbei wird ein Höchstsatz von 14,00 € festgelegt. Der Verdienstaufschlag wird nur in der Zeit von Montag bis Freitag, 7.00 bis 18.00 Uhr und Samstag von 7.00 bis 13.00 Uhr, erstattet.

## **§ 7 Reisekosten**

- (1) Den ehrenamtlich Tätigen wird Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen gewährt. Reisekosten und Fahrtkosten werden auf schriftlichen Antrag im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.
- (2) Voraussetzung für Dienstreisen ist die Genehmigung durch den Vorsitzenden des Gemeinderates. Dienstreisen müssen rechtzeitig schriftlich beantragt werden. Bei Nichtgenehmigung einer Dienstreise eines Gemeinderatsmitgliedes durch den Vorsitzenden des Gemeinderates, entscheidet auf Verlangen der Gemeinderat abschließend.

## **§ 8 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft.

Hohe Börde, den 15.07.2014

  
Trittel  
Bürgermeisterin



Beschluss Nr. **0002/2014** des Gemeinderates der Gemeinde Hohe Börde vom **01.07.2014**

Die vorstehende Entschädigungssatzung der Gemeinde Hohe Börde für den Gemeinderat und seine Ausschüsse wird hiermit im Amtsblatt für den Landkreis Börde in der Zeitung „Landkreis Börde – General-Anzeiger“ mit der Ausgabe „Haldensleben, Wolmirstedt“ öffentlich bekanntgemacht.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an der das Amtsblatt im „Generalanzeiger“ den bekannt zu machenden Text enthält.

Hohe Börde, den 15.07.2014



Trittel  
Bürgermeisterin  
Gemeinde Hohe Börde



Die o. g. Satzung der Gemeinde Hohe Börde ist am 01. AUG. 2014 dem Landkreis Börde angezeigt worden.